

Stellungnahme des BAKinsO zum derzeitigen Stand der Beschlussfassung der Kommission „Qualitätskriterien zur Vorauswahl und Bestellung von Insolvenzverwaltern, Transparenz und Aufsicht in Insolvenzverfahren“ = „Uhlenbruck-Kommission“

Wir erinnern uns: Die jüngere Diskussion um die Auswahl des Insolvenzverwalters begann im Jahre 2001. Aus dem Bereich des „Gravenbrucher Kreises“ erteilten mehrere Insolvenzverwalter einen Auftrag zur Erstellung eines „Gutachtens“ zur Frage der Modalitäten der Auswahl des Insolvenzverwalters, welches mit dem Ergebnis eines Gesetzesvorschlages mit der Vergabe der Aufträge an Insolvenzverwalter „nach Reihenfolge“, quasi „automatisiert“, schloss. Die Mehrheit der Mitglieder des „Gravenbrucher Kreises“ distanzierte sich schliesslich von diesem Gutachten (ZInsO 2002, 414). In der Folgezeit entstand eine umfangreiche fachwissenschaftliche Diskussion über die Modalitäten der Verwalterauswahl, die im Vergleich zu anderen Rechtsbereichen (z.B. Nachlasspfleger, Zwangsverwalter, etc.) als ungewöhnlich zu bezeichnen, aber wohl auch der vermeintlichen „Lukrativität“ des Amtes geschuldet, war.

Dieser Rückblick ist unverzichtbar, will man heute nach mehrjährigen Diskussionen in der Fachwelt und mehreren Entscheidungen des BVerfG zur Verwalterauswahl den derzeitigen „Endpunkt“ der Diskussion, die zu erwartenden Ergebnisse der „Uhlenbruck-Kommission“, richtig einordnen und verstehen können. Von Anfang an war es Teil der Zielrichtung und Intention der von interessierten Verwalterkreisen betriebenen Diskussion, das gerichtliche Auswahl- und Überprüfungsverfahren von Insolvenzverwaltern zu beeinflussen und die – ihrer Auffassung nach- zu große Freiheit der gerichtlichen Rechtsanwender bei der Auswahl zu begrenzen und einzuschränken. Vorgeschlagene Mittel dazu sollten von Anfang an Regulierung, gesetzliche Regelung und enumerative Begrenzung der Auswahlkriterien sein.

Am 18.5.2006 wurde im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung des Insolvenzrechtsausschusses des DAV die Idee der „Uhlenbruck-Kommission“ zur „Findung“ und Vereinheitlichung von Auswahl- und Entlassungskriterien für Insolvenzverwalter geboren. Zu diesem Zeitpunkt war die Entscheidung des BVerfG v. 23.5.2006 (ZInsO 2006, 765; Erläuterung bei Gaier, ZInsO 2006, 1177) noch nicht ergangen. Mit dieser Entscheidung stellte das BVerfG dann fest, dass der Insolvenzrichter (und nicht „das Insolvenzgericht“) bei der Findung von Auswahlkriterien zur Vorauswahl-Liste die maßgebliche Rolle spiele und diese Kriterien nach seinem weiten Auswahlermessen, begrenzt durch eine Kontrolle auf ~~Ermessensnicht- oder -fehlgebrauch durch die OLG's im Wege des Verfahrens gem.~~

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

§§ 23 ff. EGGVG, entwickeln, verifizieren und transparent darlegen solle.

Der BAKinso hat diese Entscheidung zur Grundlage seiner diesbezüglichen Beschlüsse v. 6.3.2007 („Bielefelder Beschlüsse“) zur Frage des Verfahrens bei der Verwalterauswahl gemacht.

Die „Uhlenbruck-Kommission“ hatte in der Folgezeit seit dem 18.5.2006 nach Konstituierung ihre Arbeit in zwei Arbeitsgruppen aufgenommen. Insolvenzrichter und –rechtspfleger sind an der Kommission beteiligt, aber zumindest zahlenmäßig in der Minderheit. Laut Geschäftsordnung sollen Beschlüsse mit einer Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.

Die Zielsetzung der Kommission war hinsichtlich der Umsetzung ihrer möglichen Ergebnisse für Außenstehende nicht vollständig erkennbar. Nach einem ersten Beschluss wollte die Kommission „größtmögliche Verbindlichkeit“ für ihre Ergebnisse erreichen.

Am 21.4.2007 hat die Kommission nun in einer weiteren Plenumssitzung erste Ergebnisse beschlossen. Da dem Vernehmen nach auch die Beschlussfassung des BAKinso in verschiedenen Teilpunkten Gegenstand der Erörterung der Kommission war, obwohl Vertreter des BAKinso nicht zu der Sitzung eingeladen wurden, nimmt der BAKinso dies zum Anlass, aufgrund der –seiner Ansicht nach– besorgniserregenden Entwicklung eine erste Stellungnahme zu den bereits getroffenen Beschlüssen, soweit bekannt, abzugeben, um die Kommissionsarbeit kritisch zu unterstützen:

I. Repräsentativität

Es sei darauf hingewiesen, dass die Zusammensetzung der Kommission nicht öffentlich stattfand. Im übrigen sind die für das Verfahren der Auswahl und Kontrolle ausschließlich Zuständigen, nämlich die Insolvenzrichter und –rechtspfleger, unterrepräsentiert.

II. Zielsetzung der Kommission

Unklar bleibt die eigentliche Zielsetzung der Kommission. Gesetzliche Regelungen zu § 56 InsO werden – naturgemäß – notwendige Einzelfall-Auswahlkriterien nicht enthalten können (z.B. die Arbeitsbelastung des jeweiligen Verwalters mit anderen bereits eröffneten Verfahren, die Leistungen des Verwalters in eröffneten Verfahren,

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

die gerichtlichen Erfahrungen – auch anderer Gerichte mit dem Verwalterbewerber. Auf diese Bedenken geht die Kommission nicht ein.

Die Kommission formuliert derzeit vielmehr: *„Ziel der Kommission ist es, durch ihre Beschlüsse bei allen Beteiligten größtmögliche Akzeptanz und damit eine einheitliche Handhabung zu erreichen.“*

Dies lässt die von einigen Kommissionsmitgliedern erklärtermaßen verfolgte Zielsetzung der gesetzlichen Regelung offen (Motto: Die Ergebnisse der Kommission als Vorlage einer Verordnung zu § 56 InsO“ ?). Eine Thematisierung dieses Problems ist den bisherigen Ergebnissen nicht zu entnehmen. Teile der Verwalterschaft lehnen aber bereits jetzt die im Hintergrund angedachte Einführung einer „Insolvenzverwalterkammer“ mit den daraus resultierenden Folgen einer Bürokratisierung des Zuganges zum Verwalteramt ab.

Die Gefahr, dass der „kleinste gemeinsame Nenner“ an Auswahlkriterien in einer Verordnung zu § 56 InsO festgeschrieben wird – und dann die Insolvenzrichter an einen bestimmten Auswahlkanon von Kriterien gebunden sind – ist derzeit weder ausreichend erörtert noch gar gebannt.

Der BAKinso lehnt eine Überantwortung des Auswahlprozederes an den Gesetzgeber ausweislich seiner „Bielefelder Beschlüsse“ ausdrücklich ab. Er appelliert an die Kommission ihre diesbezüglichen Absichten klar zu stellen.

Es ist zumindest notwendig, eine ergebnisoffene Diskussion darum zu führen, ob dem deutschen Insolvenzrecht mit einer weiteren Regelung zum Auswahlprozedere des Insolvenzverwalters gedient ist.

III. Führung der Vorauswahl-Liste

Die Kommission beschloß nunmehr „eine Liste pro Gericht“ - auch bei mehreren Insolvenzrichtern - für richtig zu befinden. Die ursprüngliche Formulierung unter Pkt. 6.1 "nach Möglichkeit" hätte einen „Rettungsanker“ geboten, wurde aber fallen gelassen.

Damit dürfte Art.97 GG (richterliche Unabhängigkeit) eingeschränkt werden sollen. Was geschieht, wenn die Richter an größeren Gerichten sich nicht einigen können, blieb offen.

Eine wenigstens informelle Beteiligung der Rechtspflegerschaft bei der Listenzusammensetzung und Verwalterauswahl gem.

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Beschlussfassungsformulierung des BAKinso in Bielefeld wurde abgelehnt.

Der BAKinso appelliert an die Kommission, diese Beschlussfassung zu überdenken.

Noch unglücklicher wird sich die derzeitige Beschlussfassung der Kommission zur Erstellung des Bescheides an den Bewerber auswirken:

„Bei Führung nur einer Vorauswahlliste gemäß Ziff. 3 erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme bzw. die Ablehnung durch die Insolvenzabteilung des jeweiligen Insolvenzgerichts im Wege eines von allen Insolvenzrichtern zu unterzeichnenden - und im Falle der Ablehnung - zu begründenden Bescheid.

Da dieser Pkt. 6 2 b.) der Beschlussfassung nunmehr nur eine Aufnahme oder Ablehnung mit Unterschrift aller Insolvenzrichter (!) vorsieht, würde bei einem AG fortan weder jemand aufgenommen noch abgelehnt werden können, wenn die dortigen Richter sich nicht einigen können. Insbesondere das Verlangen der Kommission nach einem gemeinsam formulierten (!) Ablehnungsbescheid führt bei den gesetzlich vorgesehenen Einzelrichtern in Insolvenzsachen nunmehr offenbar das „Kammerprinzip“ ein. Dieses Ergebnis ist abzulehnen.

Die Entscheidung des BVerfG v. 23.5.2006 (s.o.), welche dem einzelnen Insolvenzrichter hier das weitgehende Auswahlmessen nebst Erstellung und Verifizierung der Listungskriterien überantwortete, wurde dabei völlig außer Acht gelassen.

Der BAKinso appelliert gem. seiner „Bielefelder Beschlussfassung“ an die Kommission, die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung eines jeweiligen Verwalterbewerbers nebst Formulierung eines entsprechenden Bescheides dem Insolvenzrichter in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit „seinen“ Rechtspflegern zu überlassen. Dies gilt auch für ein „de-Listing“ eines Bewerbers.

IV. Bedarfsbegrenzung

Zur Bedarfsbegrenzung traf die Kommission in zeitlichem Abstand unterschiedliche Beschlüsse:

„Eine Beschränkbarkeit der Vorauswahlliste ist dringend geboten, wenn eine sorgfältige Abwägung der multipolaren Interessen aller Verfahrensbeteiligten ergibt, dass wegen der Vielzahl der Bewerber eine professionelle und optimale Verfahrensabwicklung mangels dauerhafter Befassung mit Insolvenzverfahren nicht mehr gewährleistet ist.“

und:

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

"Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Beschränkung der Zahl der zu listenden Bewerber nach der derzeitigen Rechtslage nur aufgrund der Anwendung von Qualitätskriterien möglich ist. Sie empfiehlt eine Gesetzesänderung, aufgrund derer es den Insolvenzgerichten zusätzlich erlaubt wird, die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber und gelisteten Verwalter nach Maßgabe des Geschäftsanfalls bei dem jeweiligen Insolvenzgericht zu beschränken."

Damit ist – erneut ? - der Gesetzgeber aufgerufen, „Maßgaben“ zu erteilen. Dies ist unnötig und unpraktikabel (wer ist „das Insolvenzgericht“?), denn es sollte jedem Insolvenzrichter frei gestellt werden, "seinen" Bedarf anhand der Eingangszahlen "seiner" Abteilung oder der gerichtlichen Eingangszahlen zu ermitteln, denn der jeweilige Insolvenzrichter kann die Bestellungspraxis seiner übrigen Kollegen weder genau prüfen noch bestimmen noch kontrollieren und damit den „Bedarf“ der anderen Kollegen mit festlegen. Eine gesetzgeberische „Erlaubnis“ ist nicht notwendig, da der Insolvenzrichter –ggfs. nach Rücksprache mit der Rechtspflegerschaft, wie die laufenden Verfahren von den derzeit bestellten

Verwaltern erledigt werden - alle Auswahlkriterien, inklusive eines Bedarfsmomentes, selbst, sofern begründet und nachvollziehbar darlegbar, in seine Bescheide einfließen lassen kann.

Eine gesetzgeberische „Erlaubnis“ der Bedarfsfestlegung war mit dem ersten Beschluß (s.o.) der Uhlenbruck-Kommission aus der Gründungssitzung richtigerweise noch nicht gefordert worden, wurde nunmehr aber zusätzlich offenbar aufgenommen.

Der BAKinsO appelliert an die Kommission dies zu überdenken.

V. Ortnähe als Auswahl-Kriterium

Beschlossen wurde dazu :

„Grundsätzlich ist Ortnähe zu verlangen, d.h. die jederzeitige Erreichbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten und Präsenz des Insolvenzverwalters im jeweiligen Gerichtsbezirk. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen überregionalen und internationalen Bezugs im Einzelfall abgewichen werden. Auch in den Fällen des Abweichens von dem Erfordernis der Ortnähe muss gewährleistet sein, dass der Insolvenzverwalter sowie die für einzelne Verfahrensbereiche zuständigen Mitarbeiter erreichbar sind. „

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Diese Formulierung ist ein geschickter, wenn auch durchschaubarer, Formelkompromiss. Sie definiert „Ortnähe“ durch oder mittels oder über „Erreichbarkeit“ und verkehrt damit die generelle Notwendigkeit (selbstverständlich sind Ausnahmen sinnvoll) der regionalen Verankerung eines Verwalters im Gerichtsbezirk ins Gegenteil: Der „reisende Verwalter“ (auch „Kofferraum- oder Flugzeugverwalter“ genannt), der jederzeit erreichbar ist, ist nunmehr als „ortsnah“ definiert.

Neben der Erreichbarkeit und Präsenz gehören Kenntnisse der örtlichen Strukturen und Gegebenheiten durchaus auch zum Aufgabenkreis eines Insolvenzverwalters.

Außerdem erlaubt die angenommene Formulierung inzident jede Art der Delegation an Mitarbeiter (eine beschränkende Formulierung dazu wurde abgelehnt) zur Substituierung des nicht erreichbaren Verwalters.

Der BAKinsO appelliert an die Kommission folgendes zu berücksichtigen:

„Die Frage der Ortsnähe kann von der jederzeitigen Erreichbarkeit und Präsenz nicht getrennt werden. Notwendig erscheint in jedem Fall das Vorhandensein eines arbeitsfähigen und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestatteten Büros im Bezirk des jeweiligen Landgerichts, zumindest in erreichbarer Nähe, um auch für Gläubiger und Schuldner die jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen.“
(Beschlussfassung Bielefeld)

VI. „Unternehmerische Fähigkeiten“ – Überprüfung

Beschlossen wurde:

„Unternehmerische Fähigkeiten müssen in Bezug auf die Bestellung im Einzelfall vorliegen. Der Insolvenzrichter hat dieses Merkmal zu berücksichtigen.“

Abgelehnt wurde folgende Formulierung zur Überprüfung der zu berücksichtigenden Fähigkeiten anhand von Verfahrensergebnissen (Anmerkung: Bei einigen Gerichten wurde dieses Vorgehen der Überprüfung anhand schlußgerechneter Verfahren schon beschlossen und wird praktiziert):

„Die unternehmerischen Fähigkeiten des Insolvenzverwalterbewerbers sind im Rahmen einer begleitenden, gerichtlichen qualitätsbezogenen Abwicklungserfolgsprüfung durch Vergleich der Ergebnisse des Eröffnungsgutachtens bzw. des Berichtes gem. § 156 InsO zu denjenigen des Schlußberichtes kontinuierlich zu überprüfen. Die Darlegung und der Nachweis bisheriger unternehmerischer Tätigkeiten und Fähigkeiten ist vom Bewerber in ei-

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

ner für das Gericht nachvollziehbaren Weise zu erbringen.“

Der BAKinso appelliert an die Kommission, die vorgenannte Formulierung aufzunehmen.

VII. Fazit

Der BAKinso befürchtet derzeit, dass es Insolvenzverwaltern und Gläubigervertretern mit ihrer Mehrheit in der Kommission gelingen könnte, entgegen Art. 97 GG und der Entscheidung des BVerfG v. 23.5.2006, dem einzelnen Insolvenzrichter das Recht abzuerkennen, die Vorauswahl-Liste nach qualitativen Überprüfungen selbst zu führen und Bewerbungen zu bescheiden. Verwaltern und Gläubigern gelänge es damit erstmals in der Geschichte der Insolvenzordnung, das für sie „unwägbar“ Moment, dass sie immer „gestört“ hat, nämlich den unabhängigen Insolvenzrichter, „an die Kette zu legen“: Gesetzgeber, „Kammerprinzip“ und Beschneidung der Auswahlkriterien werden es schon richten.

Dies könnte zur nahezu „uferlosen“ Leistungsberechtigung von Verwaltern bei allen Insolvenzgerichten und damit zu einem Absinken der Abwicklungs- und Beauftragungsqualität führen. Es darf bei einer „uferlosen“ Leistungsberechtigung von Verwaltern bei allen Insolvenzgerichten auch nicht vergessen werden, dass dem Insolvenzrichter dann noch mehr Verwaltungsaufgaben auferlegt werden. Die gelisteten, aber nicht berücksichtigten Verwalter werden auf entsprechende rechtsmittelfähige Bescheide bestehen.

Die Folgen der weiteren Entwicklung der Tätigkeit der Uhlenbruck-Kommission für die Ent- oder besser Abwicklung des Berufes des Insolvenzrichters (man erinnere sich, dass der Vorsitzende der Kommission in seinem Grußwort an das Treffen des BAKinsO Anfang März 2007 daran erinnerte, dass bereits 1978 für diese Tätigkeit ganz spezielle Erfahrungen als erforderlich betrachtet wurden und mithin ein eigenes „Berufsbild“ nicht ganz negiert werden kann) sind derzeit unabsehbar, aber noch korrigierbar.

gez. der Sprecherrat des BAKinso

(diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege abgestimmt, Originalunterschriften fehlen daher)

18.5.2007

Kontaktadressen:

RiAG Dr. Thorsten Graeber

c/o Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de